

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/27686 –**

Immobilien der extrem rechten Szene in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Jahren versuchen Rechtsextreme, im ländlichen Raum Fuß zu fassen – mit gemischten Ergebnissen. Fernab des urbanen „Multikulturalismus“, der großstädtischen Vielfalt, aber auch des gesellschaftlichen Drucks träumen sie von rechtsradikalen Freiräumen, in denen sie ganz ungestört schulen, trainieren, feiern, Kinder großziehen und hetzen können. Von Kneipen bis Kampfsportstudios, Hausprojekten bis Siedlungen fungieren solche Räume als regionale Anker für diverse rechtsextreme Gruppen. Sie sind strategische Orte der Radikalisierung und Vernetzung. Diese Infrastruktur hat zudem eine wirtschaftliche Funktion: Konzerte und Festivals, Tattoostudios und Versandhandel, sogar Plattenfirmen und Verlagshäuser sind durchaus lukrativ für die Szene (<https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/rechtsextremisten-kaufen-immer-mehr-immobilien-in-ostdeutschland-li.91711>; <https://www.rnd.de/politik/rechtsextremisten-kontrollieren-immer-mehr-immobilien-in-deutschland-FV4K5P77RQVZQ7S7O7F43PDPT4.html>; <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/211920/voelkische-enklaven-nach-ns-vorbid-mitten-in-deutschland>).

Die Liste der betreffenden Objekte ist lang, aber einige Beispiele verdeutlichen das Problem: Das Ehepaar Götz Kubitschek und Ellen Kositzka kauften schon vor ca. 18 Jahren ein Rittergut in Schnellroda – einem 200-Einwohnerdorf in Sachsen-Anhalt. Das Haus ist ein wichtiges Zentrum und Treffpunkt für die „Neuen Rechten“: Von dort aus betreibt Kubitschek den „Antaios-Verlag“, die Zeitschrift „Sezession“ und das „Institut für Staatspolitik“, das als wichtigste Denkfabrik der extremen Rechten gilt und durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als rechtsextremer Verdachtsfall geführt wird (<https://www.tagesspiegel.de/politik/verfassungsschutz-beobachtet-institut-fuer-staatspolitik-treffpunkt-der-neuen-rechten-als-verdachtsfall-eingestuft/25768692.html>). Im November 2018 hatte in Kloster Veßra (Thüringen) der Neonazi Tommy F. zunächst ein Wohnhaus ersteigert, in dem er Wohnungen und Hotelzimmer vermieten wollte. Das Amtsgericht Sonneberg erklärte den Zuschlag allerdings aus formalen Gründen für nichtig. Seit zehn Jahren betreibt F. in der Nähe bereits eine Gaststätte, wodurch der Ort zu einem deutschland- und europaweiten Austragungsort von Rechtsrockfestivals mit teilweise Tausenden Besuchern geworden ist. Laut Medienberichten haben Bekannte von F. einen ehemaligen Gasthof in der nahegelegenen Ortschaft Brattendorf erworben (vgl.

<https://www.bnr.de/artikel/aktuelle-meldungen/tommy-frenck-ohne-immobilie>, https://www.t-online.de/nachrichten/id_85258656/grundstuecksverkauf-an-rechtsrockveranstalter-gescheitert.html). In der Gemeinde Jamel (Mecklenburg-Vorpommern) haben sich bereits seit Beginn der 2000er-Jahre mehrere Rechtsextremisten angesiedelt und bestimmen dort seit Jahren auch das Stadtbild (<https://www.luzernerzeitung.ch/international/sie-leben-unter-nazis-wie-ein-ehepaar-gegen-rechtsextreme-ankampft-und-wieso-das-wenig-nutzt-Id.1224652>). Die Gemeindevertretung hat dennoch im September 2018 endgültig ein Grundstück für eine Zahlung von 65 Euro jährlich an einen mutmaßlichen Neonazi verpachtet. Die Wiese werde unter anderem für extrem rechte Feiern genutzt (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/politik/mecklenburg-vorpommern-jamel-verpachtet-dorf-wiese-an-mutmasslichen-neonazi/23057976.html>, <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1092642.festival-jamel-rock-den-foerster-wenn-der-rechte-nachbar-die-wiese-pachtet.html>). In Ostritz (Sachsen) haben Neonazis seit April 2018 mehrfach ein Hotelgrundstück für Rechtsrockfestivals und Kampfsportveranstaltungen angemietet (vgl. <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1078351.rechtsrock-in-ostritz-neonazi-grosskonzert-zu-hitlers-geburtstag-geplant.html>, <https://runtervondermatte.noblogs.org/der-kampf-der-nibelungen-2018-eine-erste-auswertung>). Zuletzt wurde bekannt, dass der Rechtsextremist Meinolf Schönborn ein ehemaliges Hotel nebst großem Grundstück erworben habe, welches als „Gemeinschaftsprojekt verschiedener Patrioten“ nicht nur ein „Deutsches Kulturzentrum“ sondern gleichsam eine „Schutz- und Trutzburg“ werden soll (<https://taz.de/Rechtsextremist-kauft-Immobilie!/5731900/>).

Immobilien in der Hand von Rechtsextremen sind zudem Ausgangspunkt von mutmaßlich politisch motivierten Gewalttaten. Vom Anwesen des NPD-Politikers Thorsten Heise in Fretterode (Thüringen) aus sollen im April 2018 zwei Journalisten angegriffen worden sein. Ein tatverdächtiges Duo ist u. a. wegen gefährlicher Körperverletzung und schwerem gemeinschaftlichen Raub angeklagt (vgl. <http://www.goettinger-tageblatt.de/Die-Region/Duderstadt/Anklage-gegen-Rechte-aus-Fretterode>). Im Umfeld des sogenannten Hauses der „Identitären Bewegung“ (IB) in Halle kam es bis zum Auszug der IB wiederholt zu Auseinandersetzungen. Zuletzt sollen am 2. März 2019 fünf Tatverdächtige aus dem Haus gestürmt sein und zwei Personen angegriffen haben. Gegen sie wird wegen gefährlicher Körperverletzung ermittelt (vgl. <https://www.wl-iz.de/Topposts/2019/03/Identitaere-in-Halle-haben-offenbar-wieder-zugeschlagen-262244>). Schon im November 2017 attackierten zwei mutmaßliche IB-Anhänger am selben Ort eine Zivilstreife. Erst als die Polizisten ihre Dienstwaffen zogen, ließen die Angreifer von ihnen ab (vgl. <https://www.mz-web.de/halle-saale/eskalation-der-gewalt-identitaere-greifen-polizisten-an---die-ziehen-ihre-waffen-28932000>). In die Reihe solcher Objekte gehört zu dem das sogenannte Gelbe Haus in Ballstädt/Thüringen, welches den dort lebenden Rechtsextremisten nicht nur als Rückzugsort dient, sondern auch Ausgangspunkt für schwere Gewaltstraftaten und mutmaßlich auch für Straftaten im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) (<https://www.mdr.de/thueringen/razzia-lka-ermittelt-gegen-kriminelles-nazi-netzwerk-100.html>). Auch in Burg/Spreewald erwarb ein Investor, welcher der dortigen Mischszene aus Rechtsextremisten, Rockern und Hooligans zugerechnet wird, eine bekannte Gaststätte, in welcher sich alsbald nach der Lockerung der ersten Corona-Maßnahmen szenetypische Besucher einfanden und die Entstehung eines Treffpunktes auch mit Möglichkeiten für größere Veranstaltungen wie Konzerte befürchtet wird (<https://www.welt.de/regionales/berlin/article210676511/Ministerium-Szene-Treff-fuer-Rechtsextreme-befuerchtet.html>; <https://www.morgenpost.de/brandenburg/article229413206/Neonazis-Brandenburg-Burg-Spreewald-Daniel-Graetz-Rechtsextremismus.html>). Daneben und offenbar deutlich weniger auf dem Radar der Sicherheitsbehörden betreiben unterschiedliche völkische bis hin zu esoterischen Gruppen Siedlungsprojekt wie beispielsweise die antisemitische „Anastasia-Bewegung“ (<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2020/10/anastasia-bewegung-goldenes-grabow-markus-krause-ostprignitz-rupp-in.html>). Vor allem in Mecklenburg-Vorpommern und zunehmend in Niedersachsen, aber auch in Bayern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Hessen und Schleswig-Holstein konnten sich zahlreiche völkische Siedlungen

etablieren. Die Bewegung besteht aus zahlreichen Gruppen wie die „Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“ oder die „Gemeinschaft deutscher Frauen“, völkischen Jugendbünden wie der „Deutsche Jugendbund Sturmvogel“, NPD-nahen Organisationen wie die „Jungen Nationaldemokraten“, sowie freien Kameradschaften (<https://www.belltower.news/rechtsextreme-immobilientraeume-die-eigenen-vier-waende-102399/>; <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/rechtsextreme-siedlungsprojekte-zusammenruecken-mitteldeutschland-100.html>).

1. Welche Immobilien (Häuser, Wohneinheiten, Veranstaltungsräume, Gewerberäume, Grundstücke etc.) sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Besitz von Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen oder Gewerben, die der extrem rechten Szene zugeordnet werden (bitte nach Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Erwerbs, derzeitiger Nutzung, Besitzerin bzw. Besitzer und Betreiberin bzw. Betreiber auflisten)?

Bundesweit sind 174 Objekte (Stand: 19. Januar 2021) als rechtsextremistisch genutzte Immobilien einzustufen. Bei der Erfassung fanden nur Immobilien Berücksichtigung, bei denen Rechtsextremisten über eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit verfügen, etwa in Form von Eigentum, Miete, Pacht (d. h. Eigentums- oder Besitzverhältnis) oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen. Weitere Erfassungskriterien sind die politisch ziel- und zweckgerichtete sowie die wiederkehrende Nutzung durch Rechtsextremisten. Diese Kriterien zur Erfassung rechtsextremistischer Immobilien wurden zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Die bundesweite Erhebung der Datenbasis erfolgte unter Zugrundelegung einheitlicher Kriterien.

Bei 69 Objekten (40 Prozent) haben Rechtsextremisten als Eigentümer und bei 60 Objekten (34 Prozent) als Mieter oder Pächter Zugriff auf und Verfügungsgewalt über die Immobilie. In den übrigen Fällen beruht die Zugriffsmöglichkeit auf einem Kenn- oder Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen oder ist nicht näher zu bestimmen.

Die rechtsextremistisch genutzten Immobilien verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Baden-Württemberg (11), Bayern (18), Berlin (8), Brandenburg (18), Bremen (3), Hamburg (2), Hessen (6), Mecklenburg-Vorpommern (12), Niedersachsen (5), Nordrhein-Westfalen (14), Rheinland-Pfalz (2), Saarland (3), Sachsen (23), Sachsen-Anhalt (27), Schleswig-Holstein (8) und Thüringen (14).

Zu folgenden 92 Immobilien liegen offen verwertbare Informationen vor.

Nr.	PLZ	Ort	Land	Art des Zugriffs	Eigentümer/ Besitzer*	Nutzer
1	16259	Bad Freienwalde/Oder	BB	Eigentum	Einzelperson	
2	03046	Cottbus	BB	Miete	Verein	
3	03046	Cottbus	BB		Einzelperson	
4	04932	Gröden	BB	Miete	Einzelperson	
5	15711	Königs Wusterhausen	BB			
6	19336	Legde/Quitze/OT Roddan	BB	Eigentum	Einzelperson	
7	01945	Lindenau	BB	Eigentum	Einzelperson	
8	15907	Lübben	BB	Miete		
9	14712	Rathenow	BB		Einzelperson	
10	15518	Steinhöfel	BB	Eigentum	Einzelperson	
11	15344	Strausberg	BB			
12	16348	Wandlitz / OT Klosterfelde	BB	Miete		

Nr.	PLZ	Ort	Land	Art des Zugriffs	Eigentümer/ Besitzer*	Nutzer
13	12555	Berlin	BE	Eigentum	Partei	NPD
14	10317	Berlin	BE	Kennverhältnis/Sonstige		
15	12629	Berlin	BE		Unternehmen	
16	10405	Berlin	BE			
17	12681	Berlin	BE			
18	96237	Ebersdorf b. Coburg	BY		Einzelperson	
19	91054	Erlangen	BY			
20	95183	Feilitzsch	BY			
21	94333	Geiselhöring	BY	Eigentum	Einzelperson	
22	82205	Gilching	BY		Einzelperson	
23	87435	Kempten	BY		Einzelperson	
24	92708	Mantel	BY	Eigentum	Einzelperson	
25	87700	Memmingen-Hart	BY	Eigentum	Einzelperson	
26	80802	München	BY	Eigentum		
27	81243	München	BY			
28	82418	Murnau	BY	Eigentum	Einzelperson	NPD
29	82396	Pähl	BY			
30	95355	Presseck	BY	Eigentum	Einzelperson	
31	93486	Runding	BY	Eigentum	Einzelperson	Der III. Weg
32	86637	Wertingen-Hettlingen	BY	Eigentum	Einzelperson	
33	87787	Wolfertschwenden	BY	Eigentum	Einzelperson	
34	28203	Bremerhaven	HB	Pacht		DIE RECHTE
35	35638	Leun-Stockhausen	HE	Eigentum	Einzelperson	NPD
36	34399	Oberweser OT Gieselwerder	HE	Kennverhältnis/Sonstige	Einzelperson	
37	34639	Schwarzenborn	HE	Eigentum	Einzelperson	
38	22301	Hamburg	HH	Eigentum	Verein	Hamburger Burschenschaft Germania e.V.
39	21033	Hamburg	HH			
40	17389	Anklam	MV	Eigentum	Einzelperson	NPD
41	23936	Grevesmühlen	MV	Eigentum	Einzelperson	NPD, JN
42	23968	Jamel	MV	Eigentum	Einzelperson	
43	17390	Klein Bünzow OT Salchow	MV	Eigentum	Einzelperson	NPD
44	19249	Lübtheen	MV	Miete	Einzelperson	NPD
45	17235	Neustrelitz	MV	Kennverhältnis/Sonstige	Einzelperson	
46	17192	Waren (Müritz)	MV	Eigentum	Einzelperson	NPD
47	29348	Eschede	NI	Eigentum	NPD	NPD
48	44149	Dortmund-Dorstfeld	NW	Miete	Einzelperson	DIE RECHTE
49	40595	Düsseldorf	NW	Miete		
50	45307	Essen	NW	Miete	Unternehmen	NPD
51	45276	Essen	NW	Miete	Einzelperson	
52	59063	Hamm	NW	Miete	Einzelperson	NPD, DIE RECHTE
53	57072	Siegen	NW	Miete	Einzelperson	Der III. Weg
54	23747	Dahme	SH	Kennverhältnis/Sonstige	Einzelperson	

Nr.	PLZ	Ort	Land	Art des Zugriffs	Eigentümer/ Besitzer*	Nutzer
55	24534	Neumünster	SH	Miete		
56	24534	Neumünster	SH	Pacht	Einzelperson	
57	66763	Dillingen	SL	Eigentum	Einzelperson	
58	66620	Nonnweiler-Otzenhausen	SL	Eigentum	Einzelperson	
59	66130	Saarbrücken-Fechingen	SL		Einzelperson	NPD
60	01816	Bad Gottleuba-Berggießhübel OT Langenhennersdorf	SN	Miete		
61	02625	Bautzen	SN	Kennverhältnis/ Sonstige		
62	09123	Chemnitz	SN	Eigentum	Einzelperson	JN
63	09131	Chemnitz	SN	Eigentum		
64	09131	Chemnitz	SN			
65	02733	Cunewalde	SN	Eigentum	Einzelperson	
66	04720	Döbeln	SN	Miete		JN
67	01187	Dresden	SN	Miete		
68	01237	Dresden	SN	Miete	Einzelperson	
69	04668	Grimma OT Mutzschen Roda	SN	Eigentum	Einzelperson	NPD, JN
70	02977	Hoyerswerda	SN	Miete	Einzelperson	
71	04347	Leipzig	SN	Eigentum	Einzelperson	
72	02906	Mücka	SN	Miete	Einzelperson	
73	09376	Oelsnitz/Erzgebirge	SN	Miete		
74	02899	Ostritz	SN	Miete	Einzelperson	NPD
75	01796	Pirna	SN	Eigentum	Einzelperson	NPD, JN
76	01796	Pirna	SN	Miete	Einzelperson	NPD, JN
77	08525	Plauen	SN	Eigentum	Einzelperson	Der III. Weg
78	01589	Riesa	SN	Eigentum		NPD, JN
79	04860	Torgau OT Staupitz	SN	Eigentum	Einzelperson	
80	02763	Zittau	SN	Eigentum	Einzelperson	
81	39104	Magdeburg	ST	Miete		
82	06268	Steigra OT Schnellroda	ST	Eigentum	Einzelperson	
83	06268	Steigra OT Schnellroda	ST	Kennverhältnis/ Sonstige	Einzelperson	
84	99817	Eisenach	TH	Miete	Einzelperson	NPD
85	99817	Eisenach	TH	Miete		
86	99628	Guthmannshausen	TH	Eigentum	Verein	Gedächtnis- stätte e.V.
87	99768	Harztor OT Ilfeld	TH	Miete		
88	99334	Kirchheim	TH	Miete	Einzelperson	
89	98660	Kloster Veßra	TH	Eigentum	Einzelperson	
90	99869	Nesselal	TH	Eigentum	Einzelperson	
91	98660	Themar	TH	Miete	Einzelperson	
92	99310	Wipfratal OT Marlishausen	TH	Eigentum	Einzelperson	

* Die Nennung von Details zu den Eigentums-/Besitzverhältnissen kann zum Schutz der personenbezogenen Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Zum Zeitpunkt des Erwerbs der Immobilien liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Zu den weiteren 82 Immobilien liegen den Verfassungsschutzbehörden vertrauliche Informationen vor. Eine detaillierte Auflistung dieser Objekte kann nicht veröffentlicht werden, da die rechtsextremistische Szene daraus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden ziehen und ihre weitere Vorgehensweise gezielt danach ausrichten könnte. Zudem bestünde die Möglich-

keit, in der Szene etwaig eingesetzte V-Leute zu identifizieren. Dabei ist zu beachten, dass sich V-Leute in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wäre. Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Leuten ausgeschlossen werden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gefährdung etwaiger V-Leute folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für derart sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

2. Welche Immobilien (Häuser, Wohneinheiten, Veranstaltungsräume, Gewerberäume, Grundstücke etc.) werden nach Kenntnis der Bundesregierung wiederholt bzw. dauerhaft von Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen oder Gewerben genutzt, die der extrem rechten Szene zugeordnet werden (bitte nach Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Nutzungsbeginns, derzeitiger Nutzungsweise, Partei bzw. Verein bzw. Organisation bzw. Einzelperson, Szenezugehörigkeit auflisten)?

Bei den genannten 174 Objekten (Stand: 19. Januar 2021) handelt es sich um Immobilien, die einer wiederkehrenden Nutzung (sowohl regelmäßig als auch in loser Abfolge) – also dauerhaft – durch Rechtsextremisten unterliegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Immobilien (Häuser, Wohneinheiten, Veranstaltungsräume, Gewerberäume, Grundstücke etc.) werden nach Kenntnis der Bundesregierung dauerhaft von folgenden, extrem rechten Organisationen und Szenen genutzt (bitte Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Nutzungsbeginns, derzeitiger Nutzung angeben):
 - a) „NPD“ und „JN“,
 - b) Partei „Der Dritte Weg“,
 - c) Partei „Die Rechte“,
 - d) Partei „Die Einheit“,
 - e) „Identitäre Bewegung“,
 - f) „Ein Prozent“,
 - g) „Zukunft Heimat e. V.“,
 - h) „Sturmvogel – deutscher Jugendbund“,
 - i) „Bund für Gotterkenntnis (Ludendorff)“,
 - j) „Freibund – Bund Heimattreuer Jugend“,
 - k) „Gedächtnisstätte e. V.“,
 - l) „Nordadler“,

- m) „Europäische Aktion“,
- n) „Combat 18“,
- o) „Ku-Klux-Klan“-Gruppierungen,
- p) Reichsbürger und/oder Selbstverwalter,
- q) Völkische und/oder germanische Siedler (beispielsweise „Anastasia-Bewegung“, „Zusammenrücken in Mitteldeutschland“, „Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“ e. V.) und
- r) Evangelikale bzw. religiöse Fundamentalisten?

Zu den in den Fragen 3a bis 3c und 3k genannten Parteien und Organisationen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Hinsichtlich der in den Fragen 3d, 3g, 3h, 3j, 3l bis 3o, 3q und 3r genannten Organisationen und Szenen liegen der Bundesregierung keine Informationen im Sinne der Anfrage vor.

Im Übrigen kann eine Beantwortung dieser Frage aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen.

Eine Nennung, welche Immobilien von den in der Fragestellung genannten Gruppierungen genutzt werden, kann nicht erfolgen, da die rechtsextremistische Szene daraus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden ziehen und ihre weitere Vorgehensweise gezielt danach ausrichten könnte. Zudem bestünde die Möglichkeit, in der Szene etwaig eingesetzte V-Leute zu identifizieren. Dabei ist zu beachten, dass sich V-Leute in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wäre. Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Leuten ausgeschlossen werden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gefährdung etwaiger Hinweis gebender V-Personen folgt, dass auch eine Beantwortung unter Verschlussachen-Einstufung (VS-Einstufung), die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für derart sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

4. Welche Veranstaltungen seit dem 1. Januar 2019 sind der Bundesregierung in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien bekannt (bitte nach Ort inklusive Bundesland, Datum und Titel bzw. Thema der Veranstaltung, Veranstalterin bzw. Veranstalter, Anmelderin bzw. Anmelder, beteiligten Organisationen, Rednern, Bands sowie Teilnehmerzahl auflisten)?

Besonders diejenigen Immobilien, die zur Vernetzung der rechtsextremistischen Szene beitragen und/oder eine multifunktionale Nutzung gestatten, sind von großer Bedeutung für die Szene. Darunter fallen etwa das sogenannte Thinghaus in Grevesmühlen (Mecklenburg-Vorpommern), das „Rittergut Guth-

mannshausen“ (Thüringen) als Tagungsstätte, die Bundesgeschäftsstelle der NPD in Berlin, das „Partei- und Bürgerbüro“ der Partei „Der III. Weg“ in Plauen (Sachsen), das Gelände in Ostritz (Sachsen) oder die Gaststätte „Goldener Löwe“ in Kloster Veßra (Thüringen).

Darüber hinaus kann eine Beantwortung dieser Frage aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen.

Eine detaillierte Auflistung der Veranstaltungen kann nicht erfolgen, da die rechtsextremistische Szene daraus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden ziehen und ihre weitere Vorgehensweise gezielt danach ausrichten könnte. Zudem bestünde die Möglichkeit, in der Szene etwaig eingesetzte V-Leute zu identifizieren. Dabei ist zu beachten, dass sich V-Leute in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wäre.

Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Leuten ausgeschlossen werden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gefährdung etwaiger V-Leute folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für derart sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

5. Welche Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten sind der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2019 im Zusammenhang mit den in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien bekannt (bitte nach Datum der Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat, Strafvorwurf bzw. Art der Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat, Ausgang des Ermittlungs- bzw. Ordnungswidrigkeits- bzw. Strafverfahren auflisten)?

Da eine automatisierte Auswertung der der Bundesregierung vorliegenden Statistiken zu Straftaten bezogen auf ein bestimmtes Objekt nicht möglich ist, liegen der Bundesregierung keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Aufgrund der im Grundgesetz (GG) festgelegten Kompetenzordnung liegt die Zuständigkeit für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich bei den Ländern.

6. In welchen der in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2019 Personen festgenommen, die einer Straftat verdächtig waren und/oder per Haftbefehl gesucht wurden (bitte nach Datum und Ort der Festnahme, Tatvorwurf und möglichem Haftbefehlsvollzug auflisten)?

7. In welchen der in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2019 Hausdurchsuchungen durchgeführt (bitte nach Datum und Ort der Durchsuchung, Ermittlungsanlass, Ausgang des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens auflisten)?
8. In welchen der in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2019 Schusswaffen, Sprengstoff oder Sprengvorrichtungen beschlagnahmt (bitte nach Datum und Ort der Beschlagnahme, beschlagnahmten Gegenständen, Strafvorwurf, Ausgang des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens auflisten)?

Die Fragen 6 bis 8 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Welche der in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien standen nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2019 aus welchem Anlass in Zusammenhang mit Ermittlungen der Generalbundesanwaltschaft (bitte nach Jahr des Ermittlungsbegins, Strafvorwurf und möglichem Organisationsnamen auflisten)?

Keine der in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien stand nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2019 in Zusammenhang mit Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof.

10. In wie vielen und welchen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit Verbotsverfügungen gegen rechtsextreme Vereinigungen seit dem Jahr 2019 Immobilien beschlagnahmt oder eingezogen bzw. waren von einer Verfallsanordnung betroffen, und welcher weiteren Verwendungen wurden diese Objekte zugeführt (bitte nach Ort und Datum des Maßnahmevollzugs sowie Name der Vereinigung auflisten)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im Zusammenhang mit Verbotsverfügungen gegen rechtsextreme Vereinigungen seit dem Jahr 2019 keine Immobilien beschlagnahmt oder eingezogen.

Zu etwaigen Maßnahmen auf Landesebene liegen der Bundesregierung aus kompetenzrechtlichen Gründen keine Erkenntnisse vor.

11. Hat sich das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) seit dem Jahr 2019 mit in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien befasst, und wenn ja, wann, wie oft, und zu welchen Zeitpunkten?

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da ein statistischer Nachhalt der Befassung mit konkreten Immobilien nicht erfolgt. Im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) werden Personen, Maßnahmen, Veranstaltungen und diverse Arten von Geschehnissen des Phänomenbereichs Rechtsextremismus/-terrorismus behandelt. In diesem Kontext können auch Bezüge zu Objekten hergestellt worden sein, die als „rechtsextremistisch genutzte Immobilie“ eingestuft werden (z. B. Veranstaltungsorte), die aber nicht im Fokus der Bearbeitung im GETZ-R stehen und als sekundäre Information eingebracht worden sein dürften.

12. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zur Finanzierung von in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien?

Über die nachfolgenden Ausführungen zu den Fragen 12a bis 12c hinaus liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

- a) Zu welchen der in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien liegen der Bundesregierung Informationen vor, dass diese von öffentlicher Hand bzw. von Einrichtungen des Bundes, der Länder oder der Kommunen verkauft, vermietet oder überlassen wurden (bitte angeben, welche Einrichtung oder welcher Teil der öffentlichen Hand die Immobilie verkauft, vermietet oder überlassen hat)?
- b) Zu welchen der in Frage 12a genannten Immobilien erfolgte seitens des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Bundeskriminalamtes oder GETZ-R im Vorfeld des Kaufs, der Vermietung, der Überlassung eine Information gegenüber den Stellen bzw. den Einrichtungen der öffentlichen Hand über Hintergrund und Absicht des Käufers bzw. der Käufer?

Die Fragen 12a und 12b werden zusammen beantwortet.

Die zu den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien gehörten und gehören nach Datenlage der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), welche die Liegenschaften des Bundes verwaltet, nicht zu ihrem Immobilienbestand.

Ungeachtet dessen holt die BImA vor Vertragsschluss entsprechende Auskünfte bei den zuständigen Behörden ein, wenn sich bei der Anbahnung von Vermietung oder Verkauf einer Liegenschaft Anhaltspunkte ergeben, wonach potenzielle Mieter oder Käufer einer extremistischen oder terroristischen Vereinigung oder Organisation mit Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nahestehen.

Aufgrund der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzordnung nimmt die Bundesregierung zu Sachverhalten der Länder keine Stellung.

- c) Zu welcher der in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien liegen der Bundesregierung Informationen vor, dass es im Rahmen von Förderprogrammen bei Erwerb oder Unterhalt der Immobilie Zuwendungen bzw. Vergünstigungen aus öffentlichen Stellen (z. B. KfW-Kredit, EU-Drittmittel etc.) gab (bitte nach Datum und Art der Zuwendung bzw. Vergünstigung auflisten)?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung dieser Frage in offener Form nicht erfolgen kann. Der Antwortbeitrag enthält Informationen, welche schützenswerte Grundrechte Dritter berühren und daher einer Mitteilung der erfragten Informationen entgegenstehen. Konkret wären durch eine offene Beantwortung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Immobilieneigentümer als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 2 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG sowie das Bankgeheimnis berührt. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass bei Offenlegung der erbetenen Informationen die Tätigkeit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als Institution des Bundes für die Umsetzung von Förderungen gefährdet würde. Vor diesem Hintergrund wird die Antwort auf diese Frage in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages mit der Einstufung „VS – Geheim“* hinterlegt.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

13. Wurden von Seiten der Bundesregierung Präventionsmaßnahmen auch in Abstimmung und Austausch mit den Bundesländern ergriffen, um die vom Erwerb und der Nutzung von Immobilien durch Angehörige der extrem rechten Szene betroffenen Gemeinden und Körperschaften zu unterstützen, und wenn ja, von welcher Stelle des Bundes?
 - a) Existieren diesbezüglich Weiterbildungsangebote (beispielsweise zu Tarn- und Rauman eignungsstrategien)?
 - b) Existieren Handreichungen zum Thema (beispielsweise für die Verwaltung, Politik und Polizei)?

Die Fragen 13 bis 13b werden zusammen beantwortet.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Zusammenhalt durch Teilhabe“ bieten mehrere durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) geförderte Projekte Beratungen, Fortbildungen und Handreichungen an, um Verantwortliche in den Organisationen für die Nutzung von vereinseigenen Immobilien (z. B. Sportlerheime, Tagungshäuser oder Naturfreundehäuser) durch rechtsextreme Gruppen zu sensibilisieren.

Zudem hat die BpB für die interessierte Öffentlichkeit die zwölfteilige Podcastreihe „Rechtsextreme Rückzugsräume“ umgesetzt. Dort setzt sich insbesondere die Folge „Volkshäuser und befreite Zonen. Welche Rolle spielen Immobilien für die extrem rechte Szene“ mit dem angesprochenen Thema auseinander.

